

33. Inwieweit ist die actio doli auch heutzutage eine subsidiäre Klage, insbesondere gegenüber der actio Pauliana und dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens?

I. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1882 i. S. Sch. (N.) w. S. (Wekl.)
Rep. I. 306/82.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Aus den Gründen:

...„Unbegründet ist der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf,

daß er die in erster Instanz lediglich nach den Grundsätzen der actio doli versuchte Begründung des Klagenanspruches als unstatthaft verworfen hat. Der Berufungsrichter hat die Frage, ob die actio doli auch nach heutigem Rechte in dem sich aus dem römischen Rechte ergebenden Umfange subsidiär sei, unentschieden gelassen. Er nimmt diese Subsidiarität aber auch heutzutage noch insoweit an, daß die actio doli nicht für solche Fälle zuzulassen sei, für welche — ähnlich wie beim Betrüge im Strafrechte — besonders ausgeprägte Deliktaklagen gewährt sind, wobei er auf die in l. 3 §. 1 Dig. stellionatus 47, 20 zwischen dem crimen stellionatus und der actio doli gezogene Analogie hinweist. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, durch das Aufstellen solcher besonderer Deliktaklagen wegen dolus, für welche neben diesem Requisite noch andere Voraussetzungen zur Klagebegründung erforderlich seien, spreche der Gesetzgeber aus, daß ohne diese Voraussetzungen eine Rechtsverletzung nicht als vorhanden angenommen werden solle, eine Klage also nicht zuzulassen sei, vielmehr die gegebene spezielle Klage die actio doli ausschliesse. Nun kann es dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht ganz allgemein und nach allen Beziehungen zu billigen ist. Für den hier vorliegenden Fall ist ihr aber ganz unbedenklich beizutreten. Denn es handelt sich hier lediglich um einen Dolus, welcher durch eine alienatio in fraudem creditorum begangen sein soll. Bei der Verfolgung eines solchen Dolus war aber schon nach römischem Rechte neben der dieserhalb gegebenen actio Pauliana kein Raum für die allgemeine actio doli, und dasselbe hat der Berufungsrichter mit Recht im Verhältnisse zu dem jetzt geltenden Reichsgesetze vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, angenommen. Denn dieses Gesetz kann nur dahin verstanden werden, daß lediglich unter den von ihm normierten näheren Voraussetzungen und Schranken eine Anfechtbarkeit der von einem Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, vorgenommenen Rechtshandlung hat gestattet werden sollen. Hierfür spricht nicht nur die einleitende Bestimmung des §. 1 a. a. D., welche lautet:

„Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden,“
in Verbindung mit dem §. 3 a. a. D., welcher unter Ziff. 1 als an-

fechtbar speziell auch diejenigen Rechtshandlungen bezeichnet, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, sondern insbesondere auch der Zweck des Gesetzes, welcher dahin ging, diese Rechtsmaterie für das ganze Reich gleichmäßig und einheitlich zu ordnen, sodaß für etwaige spezielle Anfechtungsgründe, welche bisher in einzelnen Rechtsgebieten noch bestanden haben mochten, kein Raum bleibt. Diese Auffassung wird auch durch §. 14 Abs. 2 des Gesetzes unterstützt, welcher dasselbe auch auf die schon vorher vorgenommenen Rechtshandlungen angewendet wissen will, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Grade unterworfen waren, indem hieraus gefolgert werden darf, daß umgekehrt eine Anfechtung in weiterem Umfange oder unter anderen Voraussetzungen, als das Gesetz statuiert, in Zukunft nicht mehr gestattet sein soll. Der Berufungsrichter hat hiernach die Klage mit Recht abgewiesen, soweit Kläger Schadensersatz nach den Grundsätzen der *actio doli* verlangt hat.“ ...